

	Tauch-Zubehör Tariermittel Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren Deutsche Fassung EN 1809 : 1997	DIN EN 1809
ICS 97.220.40		
Deskriptoren: Taucherausrüstung, Tariermittel, Sicherheitsanforderung, Prüfverfahren		
Diving accessories – Buoyancy compensators – Functional and safety requirements, test methods; German version EN 1809 : 1997		
Accessoires de plongée – Bouées d'équilibrage – Exigences fonctionnelles et de sécurité, méthodes d'essai; Version allemande EN 1809 : 1997		
Die Europäische Norm EN 1809 : 1997 hat den Status einer Deutschen Norm.		
Beginn der Gültigkeit		
EN 1809 : 1997 wurde am 1997-10-30 angenommen.		
Nationales Vorwort		
Diese Norm enthält im Abschnitt 4 (Abschnittsnummern siehe Anhang ZA) sicherheitstechnische Festlegungen im Sinne des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).		
Diese Europäische Norm EN 1809 : 1997 ist vom Technischen Komitee CEN/TC 136 "Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitgeräte" (Sekretariat: Deutschland) ausgearbeitet worden.		
Das zuständige deutsche Normungsgremium ist der Arbeitsausschuß 5.5 "Tauch-Zubehör" im Normenausschuß Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN.		
Tariermittel unterliegen dem Gerätesicherheitsgesetz. Sie dürfen als Nachweis für die Einhaltung der darin enthaltenen Sicherheitsanforderungen nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung durch eine vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bezeichnete Prüfstelle mit dem Zeichen "GS = Geprüfte Sicherheit" gekennzeichnet werden.		
Fortsetzung 13 Seiten EN		
Normenausschuß Sport- und Freizeitgerät (NASport) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.		

ICS 97.220.40

Deskriptoren: Sport, Tauchen, Sportgerät, Sicherung, Boje, Begriffe, Anforderung, Zubehör, Prüfung, Auftrieb, Gebrauchsanweisung, Kennzeichnung

Deutsche Fassung

Tauch-Zubehör
Tariermittel

Funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen,
Prüfverfahren

Diving accessories
Buoyancy compensators
Functional and safety requirements,
test methods

Accessoires de plongée
Bouées d'équilibrage
Exigences fonctionnelles et de sécurité,
méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde von CEN am 1997-10-30 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist.

Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Zentralsekretariat oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Zentralsekretariat mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Tschechische Republik und dem Vereinigten Königreich.

CEN

EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
European Committee for Standardization
Comité Européen de Normalisation

Zentralsekretariat: rue de Stassart 36, B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	2
1 Anwendungsbereich	2
2 Normative Verweisungen	3
3 Definitionen	3
4 Anforderungen	4
5 Prüfverfahren	7
6 Vom Hersteller mitzuliefernde Informationen	11
Anhang A (informativ) Künstliches Meerwasser	13
Anhang ZA (informativ) Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die grundlegende Anforderungen oder andere Vorgaben von EU-Richtlinien betreffen	13

Vorwort

Diese Europäische Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 136 "Sport-, Spielplatz- und andere Freizeitgeräte" erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muß den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis Mai 1998, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis Mai 1998 zurückgezogen werden.

Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der Bestandteil dieser Norm ist.

Diese Europäische Norm wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

1 Anwendungsbereich

Diese Norm legt funktionelle und sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für aufblasbare Tariermittel fest, die Tauchern ermöglichen sollen, ihren Auftrieb zu regeln.

Diese Norm gilt nicht für andere Arten von persönlicher Ausrüstung wie Rettungskragen, persönliche Auftriebs- oder Rettungsmittel einschließlich kombinierte Tarier- und Rettungsmittel.

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

EN 250

Atemgeräte – Autonome Leichttauchgeräte mit Druckluft – Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung

SS 019102*)

Farbatlas – NCS das natürliche Farbsystem

IEC 50 (845) : 1987

International Electrotechnical Vocabulary; Chapter 845: Lighting

3 Definitionen

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Definitionen:

3.1 Tariermittel: Ein aufblasbares Gerät, welches dem Taucher erlaubt, seinen Auftrieb zu regeln.

3.2 Auftrieb: Die auf das eingetauchte Volumen eines Körpers nach oben wirkende Kraft.

3.3 Höchstauftrieb: Die maximale Hebekraft eines Tariermittels, wie nach 5.4 ermittelt.

3.4 Tauchgerät: Autonomes Tauchgerät (engl. SCUBA), z. B. wie in EN 250 festgelegt.

3.5 Mund-Aufblasvorrichtung: Eine Vorrichtung, die es erlaubt, das Tariermittel mit dem Mund aufzublasen.

3.6 mechanische Aufblasvorrichtung: Eine Vorrichtung zum Aufblasen des Tariermittels mit Atemgas aus dem Tauchgerät oder einer unabhängigen Quelle.

3.7 Hand-Entleer-Vorrichtung: Eine handbetätigte Vorrichtung, die es erlaubt, Gas aus dem Tariermittel abzulassen.

3.8 automatisches Überdruckventil: Eine Vorrichtung, die einen für das Tariermittel möglicherweise schädlichen Überdruck automatisch verhindert.

3.9 Tragevorrichtung: Vorrichtung, mit der das Tariermittel am Körper des Benutzers befestigt wird.

3.10 Spannvorrichtung: Vorrichtung, um die Druckgasflasche(n) des Tauchgeräts an dem Tariermittel zu befestigen.

*) Erhältlich von Standardisierungskommissionen i Sveridge (SIS), PO Box 3295, Tegnérsgatan 11,
S-10266 Stockholm

3.11 Hilfs-Aufblasvorrichtung: Eine handbediente Vorrichtung, mit der der Auftrieb des Tariermittels unabhängig von der Atemgaszufuhr aus dem Tauchgerät rasch erhöht werden kann.

3.12 Druckgasflasche: Hochdruck-Behälter, der den Atemgasvorrat enthält.

3.13 Patrone: Ein nicht-wiederverwendbarer, ventillosen Behälter für Atemgas, der durch Betätigen einer Vorrichtung geöffnet wird, so daß der Inhalt der Patrone vollständig in das Tariermittel strömen kann.

3.14 Atemgas: Luft oder eine vom Hersteller angegebene atembare Gasmischung, die einen Sauerstoffteildruck von mehr als 0,16 bar bereitstellt und einen Sauerstoffvolumenanteil von nicht mehr als 40 % hat.

3.15 Nenn-Mitteldruck: Der in der Gebrauchsanleitung als maximaler Arbeitsdruck der mechanischen Aufblasvorrichtung des Auftriebsmittels angegebene maximale Nenn-Mitteldruck.

4 Anforderungen

4.1 Allgemeines

Bei der Prüfung nach 5.7 und 5.11 darf am Tariermittel weder eine Verletzungsgefahr für den Taucher erkennbar sein, noch darf die Benutzbarkeit aller Bestandteile oder des Tauchgerätes beeinträchtigt werden.

Das Tariermittel muß mit verschiedenen Vorrichtungen ausgestattet sein, z. B. Mund- und mechanische Aufblasvorrichtung, Hand-Entleer-Vorrichtung, automatisches Überdruckventil, Vorrichtung zum Ablassen eingedrungenen Wassers und mit einer Tragevorrichtung, die es sicher am Körper befestigt. Es kann an der(den) Druckgasflasche(n) eines Tauchgerätes befestigt werden oder als Tragevorrichtung dafür dienen, kann mit Schläuchen zum Aufblasen mit dem Mund oder zur Entlüftung, mit Hilfs-Aufblasvorrichtungen oder mit Hilfsmitteln zur visuellen Lokalisierung des Tauchers an der Oberfläche versehen sein.

4.2 Mindestausstattungen

4.2.1 Mund-Aufblasvorrichtung

Die Teile der Vorrichtung, die mit dem Mund des Benutzers in Berührung kommen, müssen eine glatte Oberfläche haben.

Bei der Prüfung nach 5.11 muß die Mund-Aufblasvorrichtung bei jedem Aufblasgrad des Tariermittels als leicht für jede Hand erreichbar und zum Mund zu führen bewertet werden. Sie muß auch bedienbar sein, wenn Tauchhandschuhe (drei Finger, (6 ± 1) mm, beidseitig kaschiert) getragen werden.

Bei der Prüfung nach 5.5.1 darf die Mund-Aufblasvorrichtung höchstens einen Druckabfall um 35 hPa aufweisen.

4.2.2 Mechanische Aufblasvorrichtung

Diese umfaßt einen Mitteldruckschlauch und ein Ventil, welches durch einen bestimmten, einmaligen Handgriff, z. B. Druck auf einen Knopf, zu betätigen sein muß.

Die Kupplung zwischen Ventil und Mitteldruckschlauch muß rasch lösbar sein, auch wenn Tauchhandschuhe (drei Finger, (6 ± 1) mm, beidseitig kaschiert) getragen werden. Die mechanische Aufblasvorrichtung muß einer Druckprüfung unterzogen werden. Die Mitteldruckschläuche müssen die entsprechenden Anforderungen der EN 250 erfüllen.

Der Höchstauftrieb, bestimmt nach 5.4, muß bei maximalem Durchfluß und einem Nenn-Mitteldruck nach Herstellerangaben, keinesfalls aber über 7 bar nach spätestens 20 s aufgebaut sein.

Prüfung nach 5.5.2, 5.5.3 und 5.11.